



Bebauungsvorschlag 1:1000



Übersicht 1: 25000

N

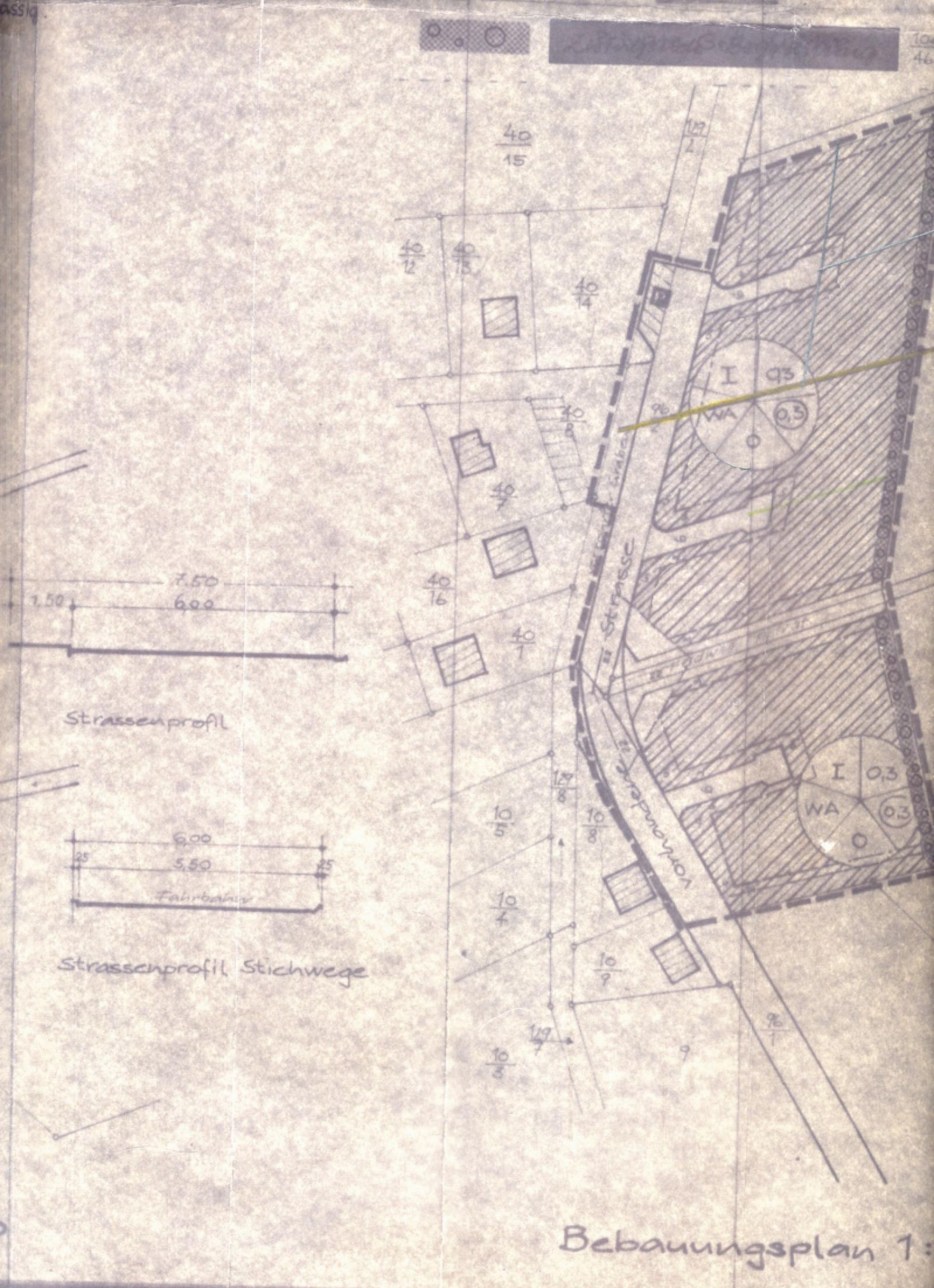


Textliche Fortsetzungen

Abweichend von der offenen Bauvor
innerhalb der überbaubaren Grunde
die Garagen an der Nachbargrenze zu

Die im Allgemeinen Wohngebiet
§ 4 Abs 3 Ziff 6 der Bauhütte
(Bau NV) ausnahmsweise zulässige
Ställe für Kleintierhaltung als
Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche
erwerbsstellen werden gemäß
(Bau NV) als allgemein zulässig.
Jegliche Nutzung innerhalb der
über 0,80 m von der Fahrbahnoberfläche
ist nicht zulässig.

Strassen



Festsetzungen:

nenen Wohngebiet' WA gem.
§ 6 der Baunutzungsverordnung
nahmsweise zulässigen
Unterhaltung als Zubehör zu
en und landwirtsch. Neben-
n werden gem § 1 Abs. 5
gemein zulässig erklärt.
ug innerhalb der Sichtdreiecke
der Fahrbahnoberkante
sig.

Gemäß Planzeichen-Verordnung vom 19. Jan.
Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet

- Grenze d. räuml. Geltung
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenverkehrsflächen
- Baugrenze
- P öffentliche Parkflächen

I Zahl der Vollgeschosse
03 Grundflächenzahl
03 Geschäftsfächenzahl
0 Offene Bautiefe

Mass der baul. Nutzu

Bauweise



Auslegung beschlossen, Ort und Dauer der öffentl.
Auslegung wurden gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbau-
gesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 511)
am 17. 6. 73 ortüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung
vom 17. 6. 73 bis 16. 7. 73 öffentlich ausgelegen.

LEHRE, den 26. 7. 1973

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde LEHRE hat den Bebau-
ungsplan in seiner Sitzung am 20. 5. 72 nach Prüfung
der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und An-
regungen gemäß § 10 BBauG als Satzung be-
schlossen.

LEHRE, den 3. 10. 1973

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Der vom Rat der Gemeinde LEHRE in der
Sitzung vom 3. 10. 73 beschlossene Bebauungsplan
wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Massgabe
der Verfügung 24. 2. 1971; 5/41.014 vom heutigen
Tage genehmigt.
Braunschweig, den 9. 9. 1974

Der Präsident des niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig
im Auftrage

-/Md

Die Genehmigung ist auf den Ort und Zeit der Auslegung
des Bebauungsplans beschränkt, aus dem die Genehmigung
dient. Der Bebauungsplan, entgegen der im
gemeindlichen Bebauungsplan wurde mit Begründung und
geunden 17. 6. 73 bis 16. 7. 73 öffent-
lich ausgelegt. Nach Ablauf dieser in den Haupt-
verwaltungsbereich der LEHRE vorliegenden Aus-
legungszeit wurde der Bebauungsplan als
rechtskräftig erklärt.

LEHRE, den

(Gemeindedirektor)

BEBAUUNGSPLAN

ESSEHOE (VII)

der Gemeinde LEHRE, Landkreis Braunschweig

'68

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baul. Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom aus. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen einwandfrei.

Braunschweig, den 1. 1. 1972

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der NIEDERSÄCHSISCHEN LANDGESELLSCHAFT m.b.H., gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Zweigniederlassung Braunschweig

Braunschweig, den 31. 1. 1972

(Beddig)

Der Rat der Gemeinde LEHRE hat in seiner Sitzung am 13.5.73 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentl.

Auslegung wurden gem §2 Abs.6 des Bundesbau gesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 511) am 17.6.73 ortüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 17.6.73 bis 16.7.73 öffentlich ausgelegen.

LEHRE, den 26. 6. 1973

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde LEHRE hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.7.73 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

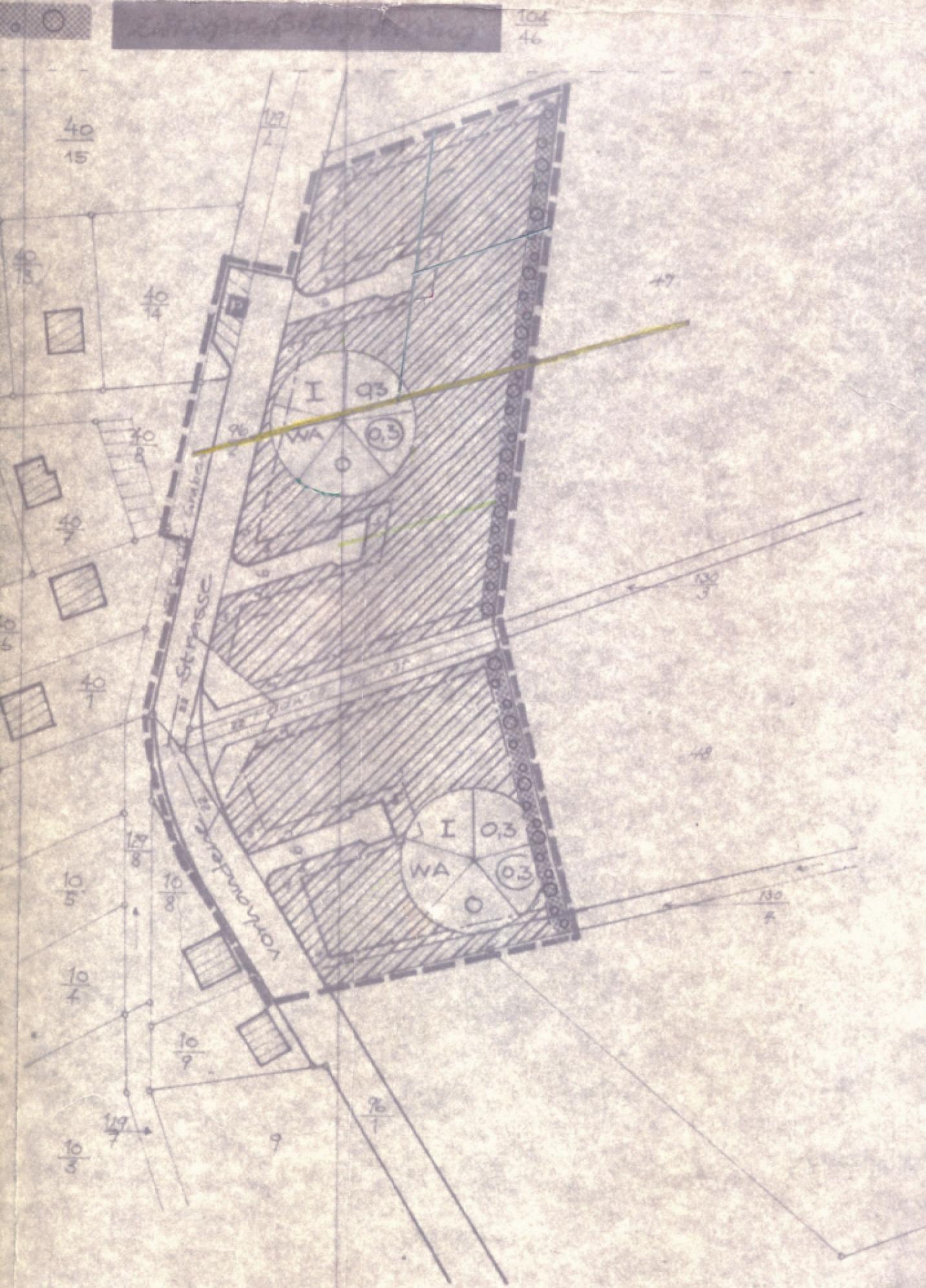
LEHRE, den 3. 10. 1973

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Der vom Rat der Gemeinde LEHRE in der Sitzung vom 3.10.73 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Massgabe der Verfügung 24.11.1973-5.10.1974 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 2.11.1974



Bebauungsplan 1: 1000

Essehof (VII)

68

NBauO
§ 69a

8 Planzeichen-Verordnung vom 19. Jan. 1965

Allgemeines Wohngebiet

Grenze d. räuml. Geltungsbereiches

Strassenbegrenzungslinie

Strassenverkehrsflächen

Baugrenze

öffentliche Parkflächen

der Vollgeschosse } Mass der baul. Nutzung
dflächenzahl }
Bflächenzahl
e Bauweise } Bauweise

